



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Herr Michael Marold

Tiefbauamt
Allgemeine Verwaltung

66/1-1

Königswall 14

Zimmer 303

Frau Bräuer

Tel. (0231) 50 – 16941

rbraeuer@stadtdo.de *

28.10.2021

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW vom 25.10.2021 bzgl. der
Bewohnerparkregelungen
hier: Informationsbescheid**

Sehr geehrter Herr Marold,

in Ihrer Mail vom 25.10.2021 bitten Sie um Informationen darüber, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage Personen, welche freiberuflich, jedoch nicht gewerblich, ihre Eigentumswohnung in der Parkzone Löwenstraße nutzen, sowohl keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis sowie auf eine Ausnahmegenehmigung haben.

Nach Rücksprache mit den für Bewohnerparkausweise zuständigen Bürgerdiensten, der für Ausnahmeparkgenehmigungen zuständigen Straßenverkehrsbehörde, sowie unter Beteiligung des Rechtsamtes der Stadt Dortmund kann ich Ihnen folgendes mitteilen.

Es galt zunächst zu überprüfen, ob ein Bewohnerparkausweis gem. § 45 Abs. 1b Satz 1 lit. 2a, Satz 2 StVO grds. für Personen innerhalb einer wie von Ihnen geschilderten Situation in Frage käme. Gem. Ziffer X lit. 7 zu § 45 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) werden Bewohnerparkausweise auf Antrag ausgegeben. Einen Anspruch auf Erteilung eines solchen hat, wer in dem beantragten Bereich meldebehördlich registriert ist und dort tatsächlich wohnt. Diese Voraussetzungen erfüllen Personen in der von Ihnen geschilderten Situation nicht, da diese ihre Eigentumswohnung lediglich nutzen, um ihrer freiberuflichen Erwerbstätigkeit nachzugehen und es sich hierbei nicht um ihren melderechtlich registrierten, tatsächlichen Wohnsitz handelt.

In Frage käme daher lediglich eine Ausnahmegenehmigung i. S. d. § 46 StVO.

Gemäß Punkt 5 der Neufassung des Ausführungserlasses des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.12.2015 betreffend der Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste kann Gewerbetreibenden, die in Bewohnerparkbereichen ihre Betriebe haben, aber nicht Bewohner sind und

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8.00–12.00 / 13.00–15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00–12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus
Im Internet unter: <http://www.dortmund.de>

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung:

IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

auch über keinen eigenen Stellplatz verfügen für eines ihrer Kraftfahrzeuge eine Einzelausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen. Weiter wird ausgeführt, dass die alleinige An- und Abfahrt vom und zum Wohnort dieses Kriterium nicht erfülle. Den Erlass übersende ich Ihnen anhängig zu diesem Bescheid.

Gemäß des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung jede nicht sozial unwertige, erlaubte, auf Gewinnerzielung gerichtete selbstständige Tätigkeit, die fortgesetzt und nicht nur gelegentlich ausgeübt wird, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe und die bloße Verwaltung eigenen Vermögens.

Freie Berufe werden vom BVerwG näher als freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern definiert.

Folglich sind freiberufliche Personen nicht mit Gewerbetreibenden gleichzusetzen.

Ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung wäre somit i. S. d. § 46 StVO seitens der Straßenverkehrsbehörde zum einen unter dem Aspekt abzulehnen, dass besagte Personen nicht das Tatbestandsmerkmal einer*s Gewerbetreibenden erfüllen, und zudem in der Regel keine regelmäßigen Dienstfahrten anfallen, sondern lediglich eine Nutzung des Parkplatzes für die Zeit zwischen Arbeits- und Heimweg erforderlich bzw. gewünscht ist.

Gebührenberechnung

Gemäß § 1 Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (VerwGebO IFG NRW) werden für Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Gebührentarif erhoben.

Für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft in einfachen Fällen werden keine Gebühren erhoben. Für die Ihnen mit diesem Bescheid zur Verfügung gestellten Informationen erhebe ich mithin keine Gebühren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin*/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer*eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Außerdem weise ich auf Ihr Recht hin, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen (§§ 5 Abs. 2 S. 4, 13 Abs. 2 IFG NRW).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uehldahl', written in a cursive style.

Uehldahl
Ltd. Städt. Baudirektorin



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

04. Dezember 2015
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III B 3 - 78-12/2

Dipl.-Ing. J. Klemenz
Telefon 0211 3843-3249
Fax 0211 3843-933249
joachim.klemenz@
mbwsv.nrw.de

Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste

Bezug: Mein Erlass III B 3 – 78-12/2 vom 16.04.2007

Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie ambulante soziale Dienste haben zur Erleichterung der Parkplatzsuche die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO zu erhalten („Handwerkerparkausweis“). Durch die am 11.02.2015 in Kraft getretene letzte Änderung der Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung (ZustVO StVO) besteht die Möglichkeit, auch gebietsübergreifende Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Um die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen und die bisherige - in der Praxis bewährte und verwaltungseffiziente - Vorgehensweise bei den „Handwerkerparkausweisen“ durch die zuständigen Ordnungsbehörden weiter zu fördern, wird der o. g. Erlass zur Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO hiermit angepasst.

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 StVO empfehle ich, nach pflichtgemäßem Ermessen und insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wie folgt zu verfahren:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

1. Ausnahmegenehmigungen bei Reparatur- und Montagearbeiten

Handwerksbetrieben der Anlagen A oder B der Handwerksordnung, die Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen, können pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erteilt werden.

Darüber hinaus können auch sonstigen Betrieben, die den berechtigten Handwerksbetrieben vergleichbare Tätigkeiten erbringen, pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erteilt werden. Voraussetzung ist auch bei den sonstigen Betrieben, dass sie Reparatur- oder Montagearbeiten durchführen und zu diesem Zweck spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge einsetzen oder schweres oder umfangreiches Material transportieren müssen. Hierunter fallen auch Möbelspeditionen (vgl. meinen Erlass III B 3 – 78-12/2 vom 23.06.2008).

Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Falls die Notwendigkeit einer solchen Ausnahmegenehmigung nicht offensichtlich ist, kann die Vorführung des entsprechenden Fahrzeuges geboten sein.

Reine Ladetätigkeiten fallen nicht unter diesen Erlass.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 5 verwiesen.

2. Gebietsübergreifende, pauschalierte Ausnahmegenehmigungen

Soll sich der Geltungsbereich einer pauschalierten Ausnahmegenehmigung über den Bezirk der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde hinaus auf den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen erstrecken, kann sie in den jeweils beantragten Einsatzgebieten nur dazu berechtigen

- im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

3. Ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen

Die ortsgebundene Ausnahmegenehmigung soll die besondere örtliche Verkehrssituation berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen in §§ 46 Abs. 1, 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO in Verbindung mit § 1 ZustVO StVO weiterhin möglich ist, eine Ausnahmegenehmigung für den eigenen Geltungsbereich zu erteilen, welche die Parkberechtigung inhaltlich erweitert, sofern im Gebiet einer Stadt oder eines Kreises das Bedürfnis für eine weitergehende Regelung gesehen wird.

4. Ausnahmegenehmigungen für ambulante soziale Dienste

Den karitativen Organisationen sowie Alten- und Pflegediensten können zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Soll sich der Geltungsbereich einer pauschalierten Ausnahmegenehmigung über den Bezirk der ausstellenden Straßenverkehrsbehörde hinaus auf den Bezirk einer oder mehrerer Bezirksregierungen erstrecken, kann sie in den jeweils beantragten Einsatzgebieten nur dazu berechtigen

- im eingeschränkten Haltverbot / in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290.1 StVO),
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer,
- auf Bewohnerparkplätzen

zu parken, soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Die ortsgebundene Ausnahmegenehmigung soll die besondere örtliche Verkehrssituation berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine Ortsbesichtigung durchzuführen.

Die Ausnahmegenehmigungen sollten auf jeweils maximal zwei Stunden pro Parkvorgang begrenzt werden. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden. Darauf ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung hinzuweisen.

Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht zum dauerhaften Parken am eigenen Betriebssitz oder in dessen Nahbereich. In diesem Zusammenhang wird auf Ziffer 5 verwiesen.

Mit der Verteilung von "Essen auf Rädern" sind in der Regel Ladegeschäfte verbunden, es bedarf an den entsprechenden Stellen daher keiner Ausnahmegenehmigung.

5. Ausnahmegenehmigungen für Gewerbe in Bewohnerparkbereichen

Gewerbetreibende, die in Bewohnerparkbereichen ihre Betriebe haben, aber nicht Bewohner sind und auch über keinen eigenen Stellplatz verfügen, sind häufig für ihre Berufsausübung auf einen Parkplatz für ihr Kfz in der Nähe des Betriebes angewiesen. Um diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, kann für den Geschäftsinhaber bzw. den Geschäftsbetrieb für eines seiner Kraftfahrzeuge - nach einer Einzelfallprüfung - eine ortsgebundene Einzelausnahmegenehmigung zum Parken im Bewohnerparkbereich an seinem Betriebssitz erteilt werden, sofern regelmäßig Geschäftsfahrten anfallen. Die alleinigen An- und Abfahrten vom und zum Wohnort erfüllen die Kriterien nicht. Für Fahrzeuge der Mitarbeiter können keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Meinen Erlass III B 3 – 78-12/2 vom 16.04.2007 hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag

gez.

René Usath